

Durchdruck

Auswärtiges Amt

Berlin , den 4. Februar 1939

W VIII a 217

Sehr geehrter Herr Macgillivray:

Im Anschluß an mein Schreiben vom 27. Dezember v.J.

- W VIII a 2774 - teile ich Ihnen mit, daß für die zum Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gehörenden Überwachungsstellen über die bisher zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hinaus folgende Zahlungswertgrenzen mit Pälligkeit in den Monaten Februar bis April 1939 festgesetzt worden sind:

für Weizen	RM 428.470
für Saaten kanadischen Ursprungs	" 175.000
für gesalzenen Lachs	" 112.000
für gefrorenen Lachs	" 25.000
für Lachskaviar	" 3.000
für Hummern in Büchsen	" 5.000
für Rinderdärme	" 20.000
für Schweinedärme	" 10.130
für Honig	" 5.000
für frische Äpfel	" 700.000
für getrocknete Äpfel	" 100.000

Mit den obigen Zahlungswertgrenzen für Saaten, frische

Äpfel

An

den Handelskommissar der
Kanadischen Regierung
Herrn I.C. Macgillivray

Berlin W 9
Potsdamer Platz 1
Columbushaus Zimmer 801

Berlin, den 4. Februar 1939

Auswärtiges Amt

W VIII a 217

Apfel und getrocknete Apfel sind die Kontingente für diese Waren für das Jahr 1939 voraussichtlich im wesentlichen erschöpft.

Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen nicht ausgenutzt worden sind, können sie der bestehenden Übung entsprechend auf die Zeit bis 30. April 1939 übertragen werden.

Mit bestem Gruß

Ihr sehr ergebener

Dirch. Konf. Montreal
gez. Davidsohn

Eing.: 23. FEB. 1939

Tageb. Nr. 122

Auswärtiges Amt

W VIII a 217

Berlin, den 4. Februar 1939

Abschriftlich nebst 1 Anlage

dem Deutschen Generalkonsulat in Ottawa

dem Deutschen Konsulat in Montreal

- je besonders -

im Anschluß an den Erlaß vom 27. Dezember 1938 - W VIII a

2774 - zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag

Davidsohn

Berlin W 9
Potsdamer Platz 1
Columbushaus Zimmer 801

La. Handels- u. Zahlungsalbum Spz.

Abschrift.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin, den 1. Februar 1939.

V/2 - 134-

- S c h n e l l b r i e f -
- - - - -

An

die Herren Reichsbeauftragten für

- a) die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel
und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse
als Überwachungsstelle
- b) die Reichsstelle für Tiere
und tierische Erzeugnisse
als Überwachungsstelle
- c) die Reichsstelle für Milcherzeug-
nisse, Öle und Pette
als Überwachungsstelle
- d) die Reichsstelle für Eier
als Überwachungsstelle
- e) die Reichsstelle für Garten-
und Weinbauerzeugnisse
als Überwachungsstelle

MS

in B e r l i n
- - - - -

Betrifft: Kanada. Weitere Zahlungswert-
grenzen für verschiedene Waren.

I. Auf den Bericht der Reichsstelle für Getreide, Fut-
termittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, als
Überwachungsstelle vom 29. Dezember 1938 - Dir. V/Dr. D/Ldg.
-3040/38 - wird die Zahlungswertgrenze für Weizen in Höhe
eines Teilbetrages von 975 000.- RM für die Zeit bis zum
31. Mai 1939 gesperrt.

II. Auf Grund des deutsch-kanadischen Zahlungsabkommens
ermächtige ich Sie, unter Beachtung des Allgemeinen Erlasses
der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. - D.St.-
181/36 U.St.

vom

vom 14. November 1936 über die Ihnen bisher für die Einfuhr aus Kanada zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hinaus Devisenbescheinigungen mit Fälligkeit in den Monaten Februar bis April 1939 bis zur Höhe der nachstehend aufgeführten Zahlungswertgrenzen zu erteilen:

a) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, als Überwachungsstelle:

für Weizen	bis zu	428 470 RM
" Saaten kanadischen Ursprungs..	" "	175 000 RM

b) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

1. für gesalzenen Lachs (stat.Nr.117a)	bis zu	112 000.-RM	
2. für gefrorenen Lachs (stat.Nr.115c)	" "	25 000.- "	
3. für Lachskaviar (stat.Nr. 118)	" "	3 000.- "	
4. für Hummern in Büchsen (stat.Nr. 123)			
	124)	" "	5 000.- "
5. für Rinderdärme (stat.Nr. 157 a)	" "	20 000.- "	
6. für Schweinedärme(" " 157 a)	" "	10 130.- "	

c) Reichsstelle für Eier, als Überwachungsstelle:

für Honig bis zu	5 000.- "
------------------------	-----------

d) Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse als

Überwachungsstelle:

für frische Äpfel bis zu	700 000.- "
für getrocknete Äpfel bis zu	100 000.- "

Mit den obigen Zahlungswertgrenzen für Saaten, frische Äpfel und getrocknete Äpfel sind die Jahreskontingente für diese Waren für das 3. Vertragsjahr (bis 14.November 1939) voraussichtlich im wesentlichen erschöpft.

III. Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen nicht ausgenutzt worden sind oder künftig nicht ausgenutzt werden, können sie auf die Zeit bis 30. April 1939 übertragen werden.

IV. Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen, denen mangels einer Zahlungswertgrenze nicht entsprochen werden kann, sind mir unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Einfuhr im Interesse einer deutschen Wiederausfuhr dringend notwendig ist oder es sich um Schiffsausrüstung handelt.

V. Mein Erlaß vom 27. Februar 1937 - V/2 - 229 - bleibt in Geltung. Es sind auch weiterhin grundsätzlich Bardevisenbescheinigungen zu erteilen. Soweit auf Antrag des Einführers Devisenbescheinigungen für die Inanspruchnahme von Rembourskrediten innerhalb der Stillhaltung erteilt werden sollen, ersuche ich die entsprechenden Kreditlinien vorher beim Herrn Reichswirtschaftsminister (Hauptabteilung V Ld.-Dev- 6) anzufordern.

VI. Vorstehender Erlaß findet auf die Einfuhr kanadischer Waren nach dem Lande Österreich und nach den sudetendeutschen Gebieten, soweit die Einfuhr durch dortige Importeure erfolgen soll, keine Anwendung.

12 Abdrucke liegen an.

Ich ersuche um Eingangsbestätigung.

Im Auftrag

gez. Dr. Walter.

Ka